

# Bauzener Nachrichten.



Verordnungsblatt der Kreishauptmannschaft Bauzen zugleich als Konsistorialbehörde der Oberlausitz.

## A m t s b l a t t

Der Amtshauptmannschaften Bauzen und Löbau, des Landgerichts Bauzen und der Amtsgerichte Bauzen, Schirgiswalde, Herrnhut, Bernstadt und Ostitz, des Hauptsteueramts Bauzen, ingleichen der Stadträte zu Bauzen und Bernstadt, sowie der Stadtgemeinderäte zu Schirgiswalde und Weißenberg.

Organ der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau.

Verantwortlicher Redakteur Georg G. Ronse (Sprechstunden wochentags von 10 bis 11 und von 3 bis 4 Uhr). Fernsprechanschluß Nr. 51.

Die Bauzener Nachrichten erscheinen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich abends. Preis des vierteljährlichen Abonnements 3 A Injektionsgebühr für den Raum einer Beilage Spaltezeit gewöhnlichen Satzes 12 1/2 A, in geeigneten Fällen unter Gewährung von Rabatt; Ziffern, Tabellen und anderer schwieriger Satz entsprechend teurer. Nachweisgebühr für jede Anzeige und Injektion 20 Pf., für briefliche Auskunftserteilung 10 Pf. (und Porto). Nur bis früh 10 Uhr eingehende Inserate finden noch in dem abends erscheinenden Blatte Aufnahme. Inserate nehmen die Geschäftsstelle des Blattes und die Annoncenbureaus an, desgleichen die Herren Walde in Löbau Claus in Weißenberg, Lippisch in Schirgiswalde, Gustav Köstling in Bernstadt, Bahr in Königsborn bei Ostitz, Reufner in Ober-Sonnenstein und von Lindenau in Luisenthal.

Nr. 80.

Mittwoch, den 7. April, abends.

1897.

### Bekanntmachung.

Für den Monat März 1897 sind behufs Vergütung der von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der betreffenden Lieferungsverträge im Monat April 1897 an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangenden Marschfourage in den Hauptmarkorten der Lieferungsverträge des Regierungsbezirks Bauzen folgende Durchschnittspreise der höchsten Fouragepreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert festgesetzt worden:

	Hafer 50 Kilo.	Heu 50 Kilo.	Stroh 50 Kilo.
Zittau:	7 A 56,0 A	3 A 15,0 A	1 A 57,5 A
Bauzen:	7 = 51,8 =	3 = 15,0 =	1 = 57,5 =
Ramenz:	6 = 98,3 =	3 = 15,0 =	1 = 83,8 =
Löbau:	7 = 11,9 =	2 = 99,3 =	1 = 57,5 =

und wird solches in Gemäßheit Punkt 1 zu § 9 unter 3 der mittelfst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 433) bekannt gegebenen Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bauzen, am 6. April 1897.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Dr. Bonitz.

### Bekanntmachung.

Das gegen den in Bauzen wohnhaft gewesenen Maurergesellen Friedrich Gustav Hoche

wegen Mordes ergangene rechtskräftige Todesurtheil ist, nachdem Allerhöchsten Orts von dem Begnadigungsrechte kein Gebrauch gemacht worden, heute früh 6 Uhr mittelfst des Fallschwertes vollstreckt worden.

Bauzen, den 7. April 1897.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.  
Dr. Genjel.

### Zur Erledigung

kommt die 8. Lehrerstelle in Rengersdorf. Kollator: das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Der Jahresgehalt, der bei einer Wohnungsentwöhnung von 200 Mark zunächst 1000 Mark beträgt, erhöht sich mit dem vollendeten 25. Lebensjahre auf 1200 Mark und steigt in 5jährigen Zwischenräumen bis auf 2100 Mark.  
Auch Bewerber, die das 25., doch nicht das 30. Lebensjahr überschritten haben, wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 20. April a. e. an den Unterzeichneten einreichen.  
Löbau, am 5. April 1897.

Der Königliche Bezirkschulinspektor.  
Bach.

### Erledigt

ist die unter Kollatur der obersten Schulbehörde stehende Organisten- und zweite ständige Lehrerstelle an der Schule zu Schönbach, die neben freier Wohnung mit Gehaltensgeh. 1000 A vom Schuldienste, 150 A vom Kirchendienste und 72 A für Erteilung des Unterrichtes in der Fortbildungsschule gewährt. Bewerbungskandidaten sind unter Beifügung sämtlicher Zeugnisse bis zum 20. April a. e. bei dem Unterzeichneten einzureichen.  
Löbau, am 5. April 1897.

Der Königliche Bezirkschulinspektor.  
Bach.

### Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume können im Polizeigebäude am 8. d. Mts. und im Rathhause am 9. und 10. d. Mts. nur dringliche und unaufschiebbare Angelegenheiten erledigt werden.  
Bauzen, den 1. April 1897.

Der Stadtrat.  
Dr. Raubler, Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Es sind neuerdings (nicht hier, sondern an anderen Orten) Fälle vorgekommen, bei denen durch Ueberlassung von Kleidungsstücken Kranker an eine dritte Person ansiedende Krankheiten in die Familien der letzteren übertragen worden sind.

Die unterzeichnete Gesundheitspolizei-Behörde nimmt deshalb verordnungsgemäß Veranlassung, 1. hiermit auf die Gefahren der Berührung von Kranktheiten (insbesondere von Diphtherie, Masern, Scharlach, Pocken, Typhus, Cholera, Lungenschwindsucht) durch Kleider, Wäsche oder Betten, welche Kranke während der Krankheit benutzt haben, hinzuweisen und insbesondere vor Annahme oder Anlauf in dieser Richtung verdächtiger Gegenstände zu warnen.  
Weiter wird

2. den Haushaltungsvorständen, in deren Familien ansiedende Krankheiten sich einstellen, zur Pflicht gemacht, bezüglich der betreffenden Gegenstände, soweit sie nicht vernichtet werden, die ihnen in jedem Falle von hier aus zugehenden Desinfectionsvorschriften zur Vermeidung sonst eintretender Bestrafung auf das Gewissenhafteste zu befolgen.

Auch verbleibt die unterzeichnete Behörde nicht, die Herren Ärzte zu ersuchen, unverweilt, wenn Fälle von ansiedelnden Krankheiten zu ihrer Kenntniß gelangen, die vorgeschriebenen Anzeigen anher zu erlassen, damit von hier aus die im Interesse der öffentlichen Gesundheit angezeigten Anordnungen getroffen werden können.

Bauzen, am 6. April 1897.

Der Stadtrat.  
Abtheilung für Gesundheitspolizei-Sachen.  
Dr. Adermann.

### Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen Johann Alwin Dahn eingetragenen, in Niederriedersdorf gelegenen Grundstücke a) das Bauergut Fol. 99 des Grundbuchs für Niederriedersdorf, geschätzt auf 20000 A, b) das Bauergut Fol. 102 des Grundbuchs, geschätzt auf 26500 A, beide zusammen als Gesamtheit geschätzt auf 49500 A, sollen im hiesigen Amtsgericht zwangsweise versteigert werden und es ist

der 13. April 1897, Vormittags 10 Uhr,  
als Anmeldetermin,

der 29. April 1897, Vormittags 10 Uhr,  
als Versteigerungstermin,

der 11. Mai 1897, Vormittags 10 Uhr,

als Termin zur Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.  
Eine Ueberlicht der auf dem Grundbuche lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtssecretariat des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.  
Neusalza, den 9. März 1897.

Königliches Amtsgericht.  
Dr. Haase, Aij.

### Die Gesetzgebung muß ein perpetuum mobile, ein nie rastendes Ding sein.

Das liegt in der Natur der Sache. Jede Veränderung in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, sowie in den das Volk beherrschenden sittlichen Anschauungen verlangt eine veränderte Gesetzgebung. Damit nun nicht ein unentwirrbarer Knäuel unzähliger und deshalb unabsehbarer Gesetze entstehe, werden von Zeit zu Zeit große Gesetzsammlungen herausgegeben, die ein ganzes Gebiet der Gesetzgebung umspannen und sich nach einheitlichen Gesichtspunkten regeln. Wir haben ein Strafgesetzbuch, das schon bei der Stiftung des Deutschen Reiches für den norddeutschen Bund in Geltung war, aber sofort mit den dazu nötigen formellen Abänderungen auf das Deutsche Reich, später noch auf Elsaß-Lothringen (30. August 1871) und zuletzt im Jahre 1891 auf Helgoland mit seinem Geltungsbereich ausgedehnt wurde. Strafgesetzbücher für die einzelnen Länder oder eine Mehrheit deutscher Länder hatte es schon vorher gegeben. Es galt nun aber, für das zur Einheit zusammengefaßte deutsche Volk ein einheitliches Gesetzbuch zu schaffen. Dieses Bedürfnis war aber noch dringender in Bezug auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse und ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch 1896 befriedigt worden, wiewohl dasselbe erst mit dem Beginn des Jahres 1900 in Kraft treten soll.

Man könnte nun denken, daß, nachdem ein solches großes umfassendes Gesetzbuch gegeben ist, in der Gesetzgebung eine gewisse Ruhepause eintreten würde. Aber ganz das Gegenteil ist der Fall. Eins zieht das andere nach sich. Es hat sich schon bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches herausgestellt, daß es — um wirklich den ganzen Bereich des bürgerlichen Geschäfts- und Verkehrslebens zu regeln — noch ergänzender Gesetze bedarf, die, nach gleichen Rechtsgrundsätzen bearbeitet, ihm nicht störend, sondern stützend zur Seite stehen. Unter diesen nimmt ein neues Handelsgesetzbuch die erste Stelle ein. Ein Jurist

unseres engeren Vaterlandes hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Reichstag mit allem Fleiß und ohne unnötige Nebenprünge arbeiten müsse, um wirklich diese Ergänzungsgesetze bis zu dem Termine, wo das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten soll, fertig zu stellen. Nun drängen sich aber noch andere gesetzgeberische Aufgaben dazwischen, die ebenfalls ihrer Erledigung dringend erharren, z. B. die Handwerksvorlage und das Militärstrafgesetzbuch.

Auch für den Beginn des neuen Jahrhunderts dürfen wir — und dürfen namentlich die Minister und Reichsboten nicht auf ein gesetzgeberisches Stillleben oder auf ein parlamentarisches Idyll rechnen. Denn große Gesetzsammlungen stellen, sobald sie in Kraft getreten sind, die Aufgabe, Verbesserungen anzubringen. Es beginnt eine zwar nicht großartige, aber um so mühseligere und doch ganz besonders wichtige Gesetzgebungsthätigkeit. Alle die wirtschaftlichen Gesetze und Gesetzespläne, mit denen man sich nun schon seit Jahren abplagt, sind eigentlich mehr oder weniger Verbesserung der früheren durch ein Gesetz geschaffenen manchesterlichen Gewerbefreiheit.

Von einem Gesetzbuch sollte man erwarten, daß es am meisten eine gewisse Dauerhaftigkeit und Unabänderlichkeit beanspruchen müsse — von dem Strafgesetzbuch. Indes jede, auch für Nichtjuristen bestimmte Textausgabe dieses Buches zeigt uns, wie viel sachliche Änderungen und Zusätze schon seit seinem Bestehen gemacht worden sind. Voran steht die d. 10. Dezember 1871, infolge des sich bereits ankündigenden Kulturkampfes der sogenannte Kanzelparagraph (§ 130a), über den man ja in kirchlichen Kreisen zuerst sehr entsetzt war, mit dem man sich aber doch bald friedlich abgefunden hat. Noch eine große Zahl anderer Abänderungen ist seitdem erfolgt, und in neuester Zeit hat man gerade von konservativer Seite nach neuen Änderungen, beziehungsweise Verschärfungen mancher Bestimmungen verlangt. Wenn dem Umsturz wirklich energisch von Seiten der Obrigkeit entgegen gearbeitet werden

soll, so wird dies nicht anders geschehen können als dadurch, daß man auch manche neue Bestimmungen in das Strafgesetzbuch einführt und schon vorhandene verschärft. Das wäre noch besser als eine Wiedereinführung eines besonderen Ausnahmegesetzes gegen die Socialdemokraten. Aber hier stehen im Wege die Leute, die das Bedürfnis haben, auch von Zeit zu Zeit ein wenig zu wühlhütern, und die darum fürchten, daß es ihnen dann auch einmal an den Krügen gehen könnte. — Der Duellunfug, der eigentlich von allen Parteien verurteilt wird, könnte nach dem Urtheil einsichtiger konservativer Juristen am besten dadurch eingeschränkt werden, wenn nicht nur die das Duell selbst betreffenden Strafbestimmungen, sondern auch diejenigen, die sich gegen Verleumdung, Ehrverletzung, Zerstörung eines fremden Familienglücks etc. richten, bedeutend verschärft würden. —

Wir haben zu Anfang unter andern die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse als bedingende Ursache für Gesetzesänderungen angeführt. Es ist nun merkwürdig, wie rein technische Erfindungen, wenn sie auf Bervollkommnung des Gewerbebetriebes angewendet werden, dem Strafrichter Schwierigkeiten bereiten, und ihm Lücken und Unvollkommenheiten in den Begriffserklärungen des Strafgesetzbuches nachweisen. Darauf macht ein höchst interessanter Artikel in der zuletzt erschienenen Nummer 14 des „Vaterland“ — vom Geh. Rat Klemm verfaßt — aufmerksam. Der Artikel ist betitelt „Die Electricität und das Strafrecht“ — und behandelt die Frage, ob die widerrechtliche Benutzung oder Ableitung eines zu technischen Zwecken durch einen Apparat dienlich gemachten elektrischen Stromes als Diebstahl behandelt werden könne? Die Entscheidung ist — wie es scheint — im Blick auf die im jetzigen Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen zweifelhaft — und doch kommt jene unlautere Handlung vielfach vor. Da müßte doch schleunig durch eine Gesetzesnovelle eingegriffen werden. Wir empfehlen den Artikel